



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die  
gemäß § 2 Absatz 5 WaffG  
zuständigen Länderbehörden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 53

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ **SO 11 - 5164.01-Z-186**

DATUM **13.12.2010**

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**  
**hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG**

BEZUG Antrag des Zollfahndungsamtes Hamburg vom 17.07.2009

Auf Grund des § 2 Abs. 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, ergeht der folgende

### **Feststellungsbescheid.**

**Waffenrechtlich zu beurteilen ist eine Taschenlampe mit Hieb- und Stoßwaffeneigenschaft Modell HL2R LED Tactical Flashlight.**



**Beschreibung:**

Vorgelegt wird eine 12,5 cm lange Taschenlampe. Diese verfügt im Unterschied zu anderen taktischen Taschenlampen über eine bewegliche, ausfahrbare „Zackenkrone“. Im ausgezogenen Zustand beträgt die Gesamtlänge der Taschenlampe dann 14 cm.



Die Zackenkrone kann durch Verschieben und Drehen gegen den Uhrzeigersinn arretiert werden. Im eingeschobenen Zustand wird sie von der Grifffläche aufgenommen, bei der bestimmungsgemäßen Handhabung schiebt sich die bewegliche Zackenkrone durch den Stoß vor, verursacht entsprechende Verletzungen und wird beim Zurückziehen wieder von der Grifffläche aufgenommen. Somit ist nicht sofort erkennbar, durch welchen Teil der Taschenlampe nicht unerhebliche Verletzungen verursacht werden.

**Beurteilung:**

Eine Hieb- und Stoßwaffe ist nach Nr. 1.1. der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen - Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 definiert als Gegenstand, der seinem Wesen nach dazu bestimmt ist, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

Obwohl es sich hier auf den ersten Blick um eine Taschenlampe handelt, wird diese auch zum Selbstschutz beworben, so dass hier ein Gegenstand mit einer Doppelfunktion vorliegt.

Die Taschenlampe mit der eingeschobenen Zackenkrone ist nicht als Waffe zu erkennen. Im Unterschied zu anderen taktischen Lampen, die ebenfalls an der Leuchtmittelabdeckung Erhebungen (Zacken) aufweisen, sind diese an der vorliegenden Lampe beim bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht zu erkennen.

Von der Zweckbestimmung als Waffe ist vorgesehen, dass mit der Lampe ein Schlag bzw. Stoss ausgeführt wird und dadurch die "Zackenkrone" freigesetzt wird, die zu erheblichen Verletzungen führen kann.

Ein unbefangener Betrachter kann zunächst nichts anderes als die Lampe erkennen, er erwartet nicht, dass sich die Lampe alleine durch einen Schlag oder Stoß durch das Herausschieben der nicht erkennbaren "Zackenkrone" in eine gefährliche Waffe verwandelt.

Es handelt sich um eine im Sinne der Nr. 1.3.1 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG - Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- Hieb- und Stoßwaffe, die ihrer Form nach geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet ist. Der Umgang ist nach § 2 Abs. 3 WaffG verboten.

**Ergebnis:**

Die **Verbotseigenschaft** im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.3.1 wird bejaht.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

*Wahl*

Wahl

